

Satzung

der Schützengilde zu Dannenberg von 1528 e.V.

A. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1

Der Name des Vereins lautet:

„Schützengilde zu Dannenberg von 1528 e.V.“

Der Sitz ist Dannenberg, und die Eintragung ist erfolgt im Vereinsregister des Amtsgerichts Dannenberg.

Der Verein ist rechtsfähig. Der Verein wird im weiteren Text dieser Satzung „Gilde“ genannt.

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

B. Zweck und Aufgabe der Gilde

Die Gilde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist das sportliche Schiessen zu pflegen und insbesondere jugendliche Mitglieder zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen (Wettkämpfe und Vergleichsschiessen) und Errichtung von Wettkampfstätten.

Die Gilde ist unpolitisch und gemeinnützig. Sie ist als Bürgergilde als Einrichtung der Stadt gegründet und daher mit dieser eng verbunden. Der jeweilige Bürgermeister der Stadt ist zugleich Obergildemeister. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

C. Mitgliedschaft

Entstehung der Mitgliedschaft

Die Gilde hat
ordentliche Mitglieder,
fördernde Mitglieder und
Ehrenmitglieder.

Die Mitgliedschaft ist freiwillig und kann durch einen Antrag beim Vorstand erworben werden. Dieser beschließt über die Aufnahme mit Stimmenmehrheit. Es steht jedoch demjenigen, dem die Aufnahme verweigert wird, das Recht zu, die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluß. Mitglieder, die auszutreten beabsichtigen, haben dieses dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Austritt ist nur zum Schluß des Gildejahres zulässig. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise den Interessen der Gilde zuwiderhandelt, ihr Ansehen schädigt oder den satzungsmässigen Pflichten nicht nachkommt.

§ 6

Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen der Gilde zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Die Mitglieder der Gilde sind verpflichtet die Satzung einzuhalten, die Beschlüsse der Organe zu befolgen, die festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen zu bezahlen und der Gilde zur Durchführung ihrer Aufgaben auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

D. Beiträge

§ 7

Die Beiträge und sonstigen Leistungen sowie ihre Fälligkeit werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

E. Organe der Gilde

§ 8

Die Organe der Gilde sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 9) und
- b) der Vorstand (§ 11).

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten der Gilde, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind, durch Beschlußfassung.
- 2) Jeweils bis zum 2. Wochenende nach Ostern und am Ende des Monats September bzw. Anfang des Monats Oktober eines jeden Jahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresabrechnung und insbesondere
 - a) Genehmigung der Vermögensverwaltung,
 - b) Festsetzung der Beiträge und sonstiger Leistungen
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer
 - e) Entscheidung über die Berufung der vom Vorstand nicht aufgenommenen, ausgeschlossenen oder gemäßregelten Mitglieder,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen, für die eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder nötig ist, und
 - h) Auflösung der Gilde, bei der § 14 dieser Satzung Anwendung findet.
- 3) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse der Gilde es erfordert oder die Berufung von $\frac{1}{5}$ sämtlicher Gildemitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 4) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung der Gilde betreffen.
- 5) Jedes Mitglied kann Anträge stellen. Diese müssen jedoch der Geschäftsführung so rechtzeitig vorliegen, daß sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können, mindestens einen Monat vor der Abhaltung der Mitgliederversammlung.

- 6) Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden mit Protokollführer zu unterzeichnen und zu Beginn der jeweiligen nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zu genehmigen ist.

§ 10

Die in Vorstands- und Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern. Die Mitglieder werden in einer ordentlichen Mitgliederversammlung für den Zeitraum von fünf Jahren schriftlich durch Stimmzettel gewählt. Jedes Gildekorps muß im Vorstand vertreten sein. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jedem von ihnen ist Einzelvertretungsbefugnis erteilt mit der Maßgabe, daß der stellvertretende Vorsitzende im Innenverhältnis nur von der Einzelvertretung Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- 3) Der Vorstand wählt den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte. Dabei stellt das stärkste Korps drei, das zweitstärkste zwei, das drittstärkste einen Vertreter. Bei Abstimmung im Vorstand entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 4) Die Amtszeit des neuen Vorstandes beginnt mit dem nächsten Geschäftsjahr.
- 5) Ohne Rücksicht auf die Wahlzeit scheidet Vorstandsmitglieder mit Vollendung des 70. Lebensjahres automatisch aus dem Vorstand aus. Das gleiche gilt für die aktiven Offiziere.
- 6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist eine sofortige Nachwahl erforderlich.
- 7) Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er läßt die gefaßten Beschlüsse zur Durchführung bringen.
- 8) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete. Alle Vorstandsmitglieder haben die Pflicht, den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden bei der Erledigung der Gildeobliegenheiten nach besten Kräften zu unterstützen. Insbesondere ist der Vorstand verantwortlich für
 - a) Vermögensverwaltung der Gilde,
 - b) Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - c) Aufnahme, Ausschluß oder sonstige Maßregelung von Gildemitgliedern,
 - d) technische Durchführung des jährlichen Schützenfestes

§ 12

Geschäftsführer, Schatzmeister und Protokollführer

Der Vorstand bestellt zur Führung der Geschäfte einen Geschäftsführer. Dieser leitet die Geschäftsstelle, führt die Anordnungen des Vorsitzenden aus und hält Verbindung mit den Mitgliedern, den Behörden und allen erforderlichen Stellen.

Der Vorstand bestellt einen Schatzmeister zur Vermögensverwaltung sowie Buch- und Kassenführung. Er hat einen von den Kassenprüfern durchgesehenen und unterzeichneten Kassenbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Der Vorstand bestellt einen Protokollführer, der ein Beamter/Angestellter der Stadt sein soll.

§ 13

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben sowie des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung jährlich zu wählenden Rechnungsprüfer. Hierbei soll jedes Gildekorps mit einem Mitglied vertreten sein. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine schriftliche Bescheinigung auszustellen, die der Mitgliederversammlung vor Genehmigung der Jahresrechnung bekanntzugeben ist.

F. Satzungsänderung und –auflösung

§ 14

Zur Satzungsänderung bedarf es in einer ordentlichen Mitgliederversammlung der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder, wobei in der Tagesordnung auf die angestrebte Satzungsänderung ausdrücklich hingewiesen werden muß.

Zur Auflösung der Gilde ist eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung erforderlich. Über die Auflösung entscheidet die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller für die Gilde stimmberechtigten Mitglieder. Ist diese Mehrheit nicht vorhanden, muß nach einer Frist von einem Monat eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden. Hier genügt dann die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15

Nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen der Stadt Dannenberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Alle Urkunden, Embleme, Fahnen und Requisiten sind der Stadt Dannenberg zu übereignen.

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung der Schützengilde zu Dannenberg von 1528 e.V. am 14. Oktober 1972.

Die Änderung der §§ 3, 9 und 15 wurde in der Mitgliederversammlung am 6. April 1991 beschlossen.

Die Änderung der §§ 9 und 12 wurde in der Mitgliederversammlung am 24. April 1999 beschlossen.

Dannenberg, den 26. April 1999

Der Vorstand
der Schützengilde zu Dannenberg von 1528 e.V.

